

07.11.94

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Vierte Verordnung zur Änderung der Rentenversicherungs- Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

A. Zielsetzung

Die durch die Beitragssatzverordnung 1995 vorgesehene Senkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf 18,6 v.H. soll keine Auswirkungen auf die Höhe der Beitrags-einzugsvergütung für die Krankenkassen haben.

B. Lösung

Erhöhung des Vomhundertsatzes für die Betriebskrankenkassen von 0,1146 auf 0,1183 und des Vomhundertsatzes für die übrigen Krankenkassen von 0,3896 auf 0,4022.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Hebung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 1009/94

07.11.94

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Vierte Verordnung zur Änderung der Rentenversicherungs- Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 814 07 - Re 193/94

Bonn, den 4. November 1994

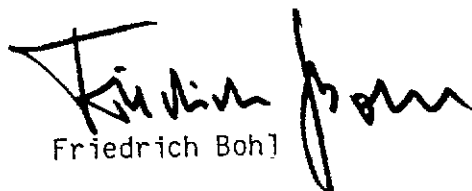
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rentenver-
sicherungs-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohj

**Vierte Verordnung zur Änderung der Rentenversicherungs-
Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung**

Vom 1994

Auf Grund des § 28n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2173), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 Nummer 6 wird der Punkt nach dem Wort "Hundert" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"7. für die Zeit vom 1. Januar 1995 an 0,1183 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4022 vom Hundert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung

Begründung

1. Anpassung der Vomhundertsätze

Die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) von den Krankenkassen eingezogen. Diese erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch das Einziehen, Abrechnen und Abführen der Beiträge an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entstehen, eine Vergütung, deren Höhe nach § 28n Nr. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

Nach der - noch bis zum 31. Dezember 1995 - geltenden Verordnung bemißt sich die Höhe der Vergütung nach einem Vomhundertsatz der für die Rentenversicherung eingezogenen Beiträge. Die Vergütung ist also vom Beitragsaufkommen abhängig, soll jedoch von Veränderungen des Beitragssatzes unberührt bleiben.

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1995 (Beitragssatzverordnung 1995 - BSV 1995) wird der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 1. Januar 1995 an auf 18,6 v. H. gesenkt. Damit diese Änderung keine Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung hat, die die Krankenkassen für den Einzug der Beiträge zur Rentenversicherung erhalten, werden - wie bei früheren Änderungen des Beitragssatzes - die Vomhundertsätze entsprechend angepaßt. Dabei sind die neuen Vomhundertsätze in der Weise berechnet worden, daß die von den Beteiligten im Jahre 1954 einvernehmlich vereinbarten Grundzahlen von 0,20 v.H. für die Betriebskrankenkassen und 0,68 v.H. für die anderen Krankenkassen mit dem Wert vervielfältigt werden, der sich aus dem Verhältnis des damaligen Beitragssatzes zum heutigen Beitragssatz ergibt (0,20 bzw. 0,68 v.H.x 11:18,6).

2. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Vomhundertsätze keine Kosten.

1009/94

3. Preisliche Auswirkungen

Durch die Anhebung der Vomhundertsätze wird lediglich sichergestellt, daß die von den Rentenversicherungsträgern an die Krankenkassen zu zahlende Vergütung in ihrer bisherigen Höhe nicht verändert wird. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

16.12.94

Beschluß
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der Rentenversicherungs-
Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.